

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**  
**zum B-Plan Nr. 20**  
**„Bramberg - Erweiterung II“**  
**der Gemeinde Eggermühlen**  
**Landkreis Osnabrück**

bearbeitet für:

**Planungsbüro Dehling & Twisselmann**  
Spindelstr. 27  
49080 Osnabrück

durch:



**BIO-CONSULT**  
Dulings Breite 6-10  
49191 Belm/OS  
Tel. 05406/7040  
E-Mail: [info@bio-consult-os.de](mailto:info@bio-consult-os.de)  
[www.bio-consult-os.de](http://www.bio-consult-os.de)

Dr. Birgit ten Thoren  
M. Sc. Nadja Hofmann

06. Januar 2021

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Rechtliche Grundlagen</b> .....	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Lage und Beschreibung des Untersuchungsgebietes</b> .....	<b>7</b>
<b>4</b>	<b>Planung und Wirkfaktoren</b> .....	<b>9</b>
<b>5</b>	<b>Ergebnisse</b> .....	<b>11</b>
<b>6</b>	<b>Artenschutzrechtliche Prüfung</b> .....	<b>15</b>
<b>7</b>	<b>Maßnahmen und Empfehlungen</b> .....	<b>17</b>
7.1	Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände .....	17
7.1.1	Zeitliche Regelung zur Baufeldfreimachung.....	17
7.1.2	Ersatzhabitat für ein Feldlerchenrevier (CEF-Maßnahme) .....	17
7.2	Empfehlungen für die Bauleitplanung .....	17
<b>8</b>	<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>19</b>
<b>9</b>	<b>Literatur</b> .....	<b>20</b>

## **1 Anlass und Aufgabenstellung**

Die Gemeinde Eggermühlen plant die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebiets im nördlichen Anschluss an den B-Plan Nr. 13 „Bramberg-Erweiterung“. Es handelt sich um eine 59.525 m<sup>2</sup> große Fläche. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist die Betrachtung aller europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten notwendig.

Die Firma BIO-CONSULT wurde vom Planungsbüro Dehling und Twisselmann mit der Erarbeitung des Artenschutzgutachtens beauftragt.

Angesichts der vorhandenen Habitatstrukturen könnte die Fläche insbesondere für Vögel einen Lebensraum darstellen. Im Frühjahr und Sommer 2020 wurden daher die vorkommenden Brutvögel erfasst. Bei den Kartierungen wurde neben dem Eingriffsbereich auch das planungsrelevante Umfeld betrachtet.

Die Ergebnisse der Erfassung und die artenschutzrechtliche Prüfung werden hiermit vorgelegt.

## 2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen. In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrages bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542], das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

*„Es ist verboten,*

- 1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

- Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
  - *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) festgesetzt werden.*
  - *Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
  - *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein. Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind.

*„Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen*

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*

4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

- *„zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und*
- *sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.“*

Es werden in dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag alle europarechtlich geschützten Arten behandelt.

### 3 Lage und Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Der Geltungsbereich befindet sich in der Siedlungsrandlage der Gemeinde Eggermühlen, Landkreis Osnabrück (Abb. 1). Im Westen grenzt die Bockradener Straße an das Plangebiet. Die überplante Fläche wird landwirtschaftlich genutzt (Abb. 2; 2020 wurde Wintergetreide angebaut).

Südlich und östlich des Plangebietes liegen Wohngebiete, nördlich und westlich herrscht Ackerland vor (Abb. 3). Mittig im nördlich gelegenen Acker befindet sich ein kleines Feuchtbiotop; starker Binsen- und Algenbewuchs deuten hier auf einen eutrophierten und gestörten Standort hin.

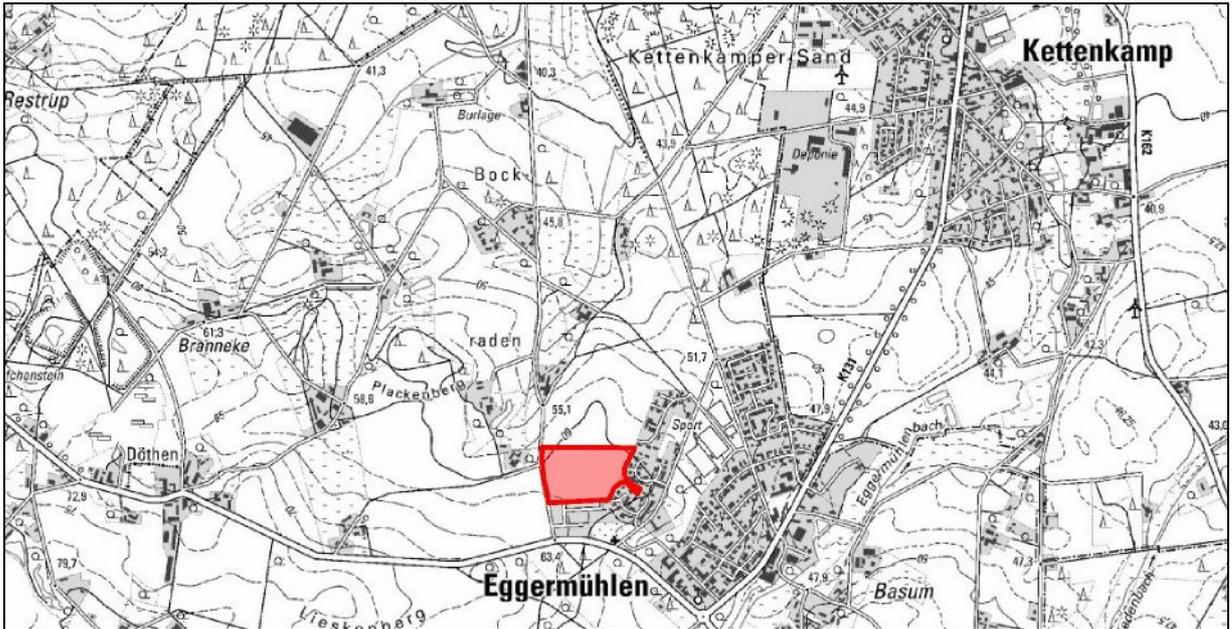


Abb. 1: Übersichtskarte (Quelle: <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de>)



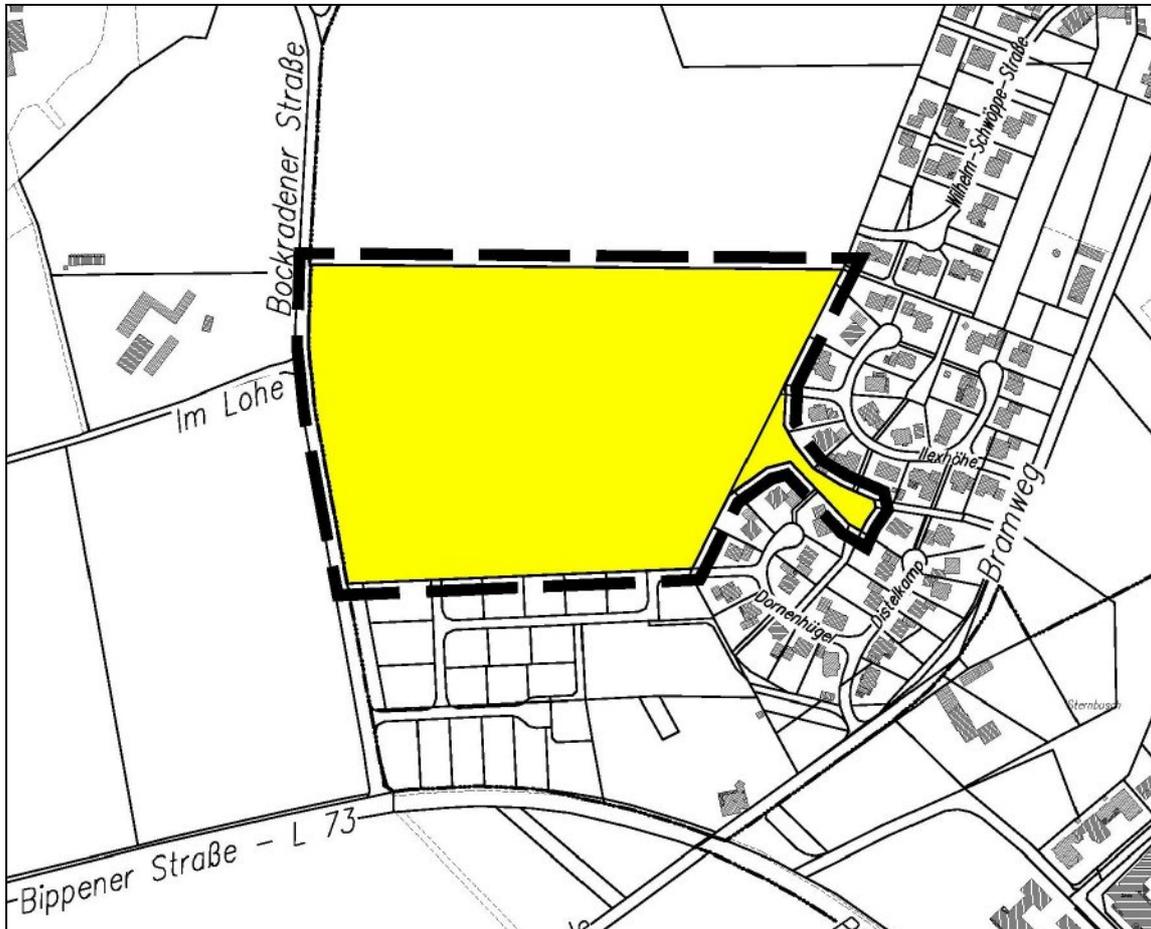
Abb. 2: Blick auf das Plangebiet



**Abb. 3: Luftbild des Plangebietes und der direkten Umgebung** (Quelle: <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de>)

## 4 Planung und Wirkfaktoren

Im Plangebiet soll insbesondere ein allgemeines Wohngebiet mit den erforderlichen Erschließungsstraßen ausgewiesen werden, am westlichen Rand wird zudem eine ca. 10 m breite Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung für Maßnahmen von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen.



**Abb. 3: Abgrenzung des Plangebiets**

Die überplante Fläche ist durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung als Lebensraum für Tiere vorbelastet. Durch die Planung sind insbesondere folgende Wirkungen auf die Fauna zu erwarten:

### Baubedingte Wirkfaktoren

Im Rahmen der Bautätigkeiten kann es durch Baulärm und Lichtemissionen zu Störungen von Tieren während der Brutzeit kommen. Außerdem können zur Brutzeit die Fortpflanzungsstätten von Vögeln zerstört oder Jungvögel getötet werden.

### Anlagebedingte Wirkfaktoren

Es kommt zu einer Veränderung der abiotischen Standortfaktoren (Veränderung des Bodens, der hydrologischen Verhältnisse und der Temperaturverhältnisse) sowie der Vegetations- und Biotopstrukturen. Durch die Flächenbeanspruchung kommt es zur Versiegelung und zu einer Zerschneidung von Lebensräumen.

### Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Bauwerke, aber auch Gehölzbestände können insbesondere bei Vogelarten offener Lebensräume sowohl in den Rast- und Überwinterungsgebieten wie in den Brutgebieten zur Meidung von Flächen führen. Die vermehrte Anwesenheit von Menschen kann zur Beunruhigung von Arten und damit zur Meidung der Flächen führen. Auch die Lebensraumeignung benachbarter Flächen kann dadurch vermindert werden.

Bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung wird das planungsrelevante Umfeld des Plangebietes in die Betrachtung einbezogen.

## 5 Ergebnisse

### Avifauna

Das Plangebiet und seine Umgebung wurden in den vergangenen Jahren wiederholt hinsichtlich der Brutvögel sowie etwaiger anderer europarechtlich geschützter Arten untersucht. Unter anderem im Jahr 2016 mit fünf Kartierdurchgängen im Rahmen eines Artenschutzgutachtens zum B-Plan Nr. 13 „Bramberg - Erweiterung“ der Gemeinde Eggermühlen.

Angesichts der guten Vorkenntnisse und der spezifischen Biotopstrukturen im Plangebiet und der Umgebung erschien bei der vorliegenden Planung daher eine dreimalige Kartierung als insgesamt ausreichend zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange.

Die Brutvogelkartierung erfolgte in leicht modifizierter Form aufgrund vormaliger Kartierungen im Gebiet nach den gängigen Empfehlungen der Fachliteratur (BIBBY et al. 1995, SÜDBECK et al. 2005).

Es wurden alle im Gebiet sowie im planungsrelevanten Umfeld vorkommenden Vogelarten erfasst. Die Brutvogelbestandsaufnahme erstreckte sich von März bis Juni 2020. Bei den einzelnen Kartiergängen wurden die Beobachtungen mit Symbolen entsprechend der Verhaltensweisen (Gesang bzw. Balz, Territorial- oder Warnverhalten, fütternd etc.) in Tageskarten eingetragen.

Termine und Wetterbedingungen der Vogelerfassungen:

23.03.2020	4 °C	heiter	Wind: 2-3
08.04.2020	15°C	heiter	Wind: 0
27.05.2020	20 °C	heiter	Wind: 2

Im Eingriffsbereich (unbebaute Ackerfläche) wurde die Feldlerche als Brutvogel festgestellt. Weitere 14 Arten brüten im Umfeld des Plangebiets (Tab. 1). Bluthänfling und Rabenkrähe wurde zudem als Nahrungsgast beobachtet.

Von den Brutvögeln bzw. Nahrungsgästen stehen die Feldlerche und der Bluthänfling auf der Roten Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten (s. Tab. 1, KRÜGER & NIPKOW 2015). Der Grünspecht ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt. Bei den anderen festgestellten Vogelarten handelt es sich um häufige und weit verbreitete Arten (KRÜGER & NIPKOW 2015, GRÜNEBERG et al. 2015), die nicht gefährdet sind und deren Erhaltungszustand – auch in der Region – als gut bewertet werden kann. Die meisten Arten sind typisch für den Übergang vom Siedlungsraum in die landwirtschaftlich genutzte Kulturlandschaft und für halboffene Agrarlandschaften. Sie brüten z. T. auch an Gebäuden sowie in (künstlichen) Nisthöhlen oder legen die Nester jährlich neu an.

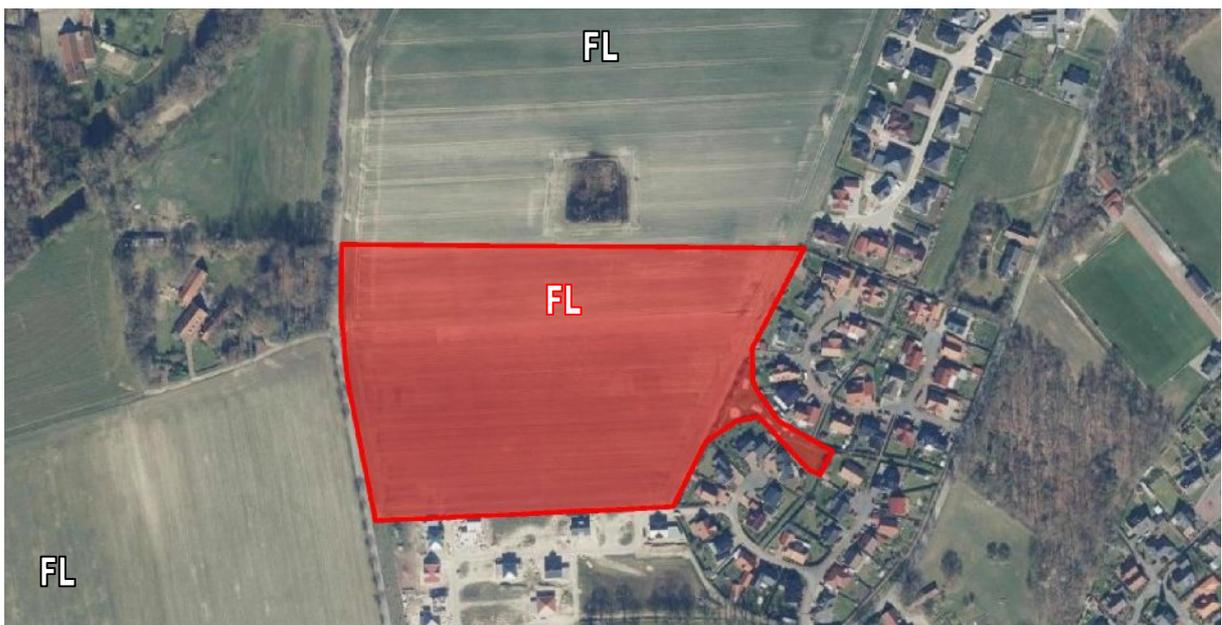
Im Folgenden werden die vorkommenden Arten der Roten Listen und die streng geschützten Arten (KRÜGER & NIPKOW 2015, GRÜNEBERG et al. 2015) genauer beschrieben. In Abbildung 5 ist das Brutvorkommen der gefährdeten Art Feldlerche im Plangebiet dargestellt.

Die Angaben zur Biologie der Arten, zur Verbreitung und zur (über-)regionalen Bestandsentwicklung erfolgen – wenn nicht anders erwähnt – in Anlehnung an die einschlägige Fachliteratur (z.B. SÜDBECK et al. 2005, KRÜGER et al. 2014).

**Tab. 1: Im Plangebiet und Umfeld festgestellte Vogelarten**

Artname	Wissenschaftl. Name	Status/Reviere		§	Rote Liste		
		Plangebiet	Umfeld		NI 2015	BB 2015	D 2015
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>		BV				
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>		BV	S			
Rabenkrähe	<i>Corvus c. corone</i>		NG				
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>		BV				
Kohlmeise	<i>Parus major</i>		BV				
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	BV	BV		3	3	3
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>		BV				
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>		BV				
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>		BV				
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>		BV				
Amsel	<i>Turdus merula</i>		BV				
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>		BV				
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>		BV				
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>		BV				
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>		BV				
Grünling	<i>Carduelis chloris</i>		BV				
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>		NG		3	3	3

Kategorien der Roten Liste Niedersachsen und Bremen und Deutschlands (KRÜGER & NIPKOW 2015, GRÜNEBERG et al. 2015)  
 D = Deutschland, NI = Niedersachsen, BB = Bergland mit Börden  
 V = Vorwarnliste  
 Status/Reviere: Anzahl festgestellter Reviere, BV = Brutvogel, NG = Nahrungsgast  
 §: S = streng geschützte Art nach BNatSchG



**Abb. 4: Vorkommen der gefährdeten Brutvogelart Feldlerche im Plangebiet und Umfeld** (Quelle der Hintergrundkarte: [www.umweltkarten-niedersachsen.de](http://www.umweltkarten-niedersachsen.de))

### Grünspecht (*Picus viridis*)

Der nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Grünspecht wird im weiteren Umfeld des Plangebiets mit hoher Wahrscheinlichkeit brüten. *Picus viridis* bewohnt halboffene Landschaften mit Althölzern in denen er seine Nisthöhlen anlegen kann. Auch größere Gärten mit Baumbestand werden genutzt. Nahrungssuchend ist er aber auch häufig in kleineren Gärten zu beobachten.

Durch die geplante Wohnbebauung ist nicht mit Störungen für die Art zu rechnen.

### Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Ein Feldlerchenrevier konnte innerhalb des Geltungsbereichs festgestellt werden (Abb. 4). Durch die o.g. Planungen würde dieses Revier zerstört. Weitere Reviere wurde nördlich und westlich des Plangebiets festgestellt; von den Planungen sind sie nicht unmittelbar betroffen.

Feldlerchen brüten in offenen Acker- und Grünlandlandschaften mit weitgehend freiem Horizont auf trockenen bis wechselfeuchten Böden; die Art bevorzugt karge Vegetation mit offenen Stellen. Nach eigenen Beobachtungen besiedelt die Feldlerche dabei gern Kuppenlagen. Die Tiere halten mit ihrem Nest in der Regel einen Abstand von ca. 50 m zu Einzelbäumen, von 60 bis 120 m zu Baumreihen und 160 m zu einer geschlossenen Gehölzkulisse<sup>1</sup> ein.

In den schleswig-holsteinischen Marschen wurden in der Vergangenheit auf gut geeigneten Grünlandflächen Dichten von 12 - 16 Brutpaaren (BP) / 10 ha festgestellt (BERNDT et al. 2002). JEROMIN (2002) ermittelte auf extensiv genutzten Flächen und Brachen Dichten von 5 – 7 BP /10 ha.

Das Nest der Feldlerche wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Ab Mitte April bis Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge. Feldlerchen sind zwar reviertreue Vögel, allerdings ist der Standort des Nestes variabel und kann innerhalb des Reviers entsprechend den nutzungsbedingt meist wechselnden Habitatbedingungen verlegt werden (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1985, JENNY 1990). Daher ist das gesamte Feldlerchenrevier als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte anzusprechen („weite“ Abgrenzung).

Seit 1980 nimmt der Bestand der Lerchen in Niedersachsen sehr stark ab. In einigen Regionen ist die Art lokal nahezu völlig verschwunden. Der Erhaltungszustand in Niedersachsen ist als ungünstig zu bewerten (NLWKN 2011). Im Brutvogelatlas nach KRÜGER et al. (2014) ist für das Messtischblatt 3412/2 (Fürstenau) eine Revieranzahl von 21-50 angegeben.

### Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Ein Bluthänfling wurde lediglich an einem Erfassungstermin überfliegend über das Plangebiet beobachtet. Die Art bevorzugt Heckenlandschaften, nutzt aber auch Parks, Friedhöfe und Gärten. Auch Ödland und Ruderalflächen werden genutzt. Mit Beeinträchtigungen für die Art durch die geplante Wohnbebauung ist nicht zu rechnen.

---

<sup>1</sup> <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103035>  
(aufgerufen am 23.11.2020)

### **Amphibien**

Hinweise auf Vorkommen von Amphibien im Plangebiet wurden während der Untersuchung nicht gefunden. Als Landlebensraum geeigneten Strukturen oder Reproduktionsgewässer sind nicht vorhanden.

In der eutrophierten Brache auf der angrenzenden nördlichen Ackerfläche konnte ebenfalls keine Nutzung durch Amphibien festgestellt werden.

### **Reptilien**

Aufgrund der Lebensraumbedingungen wird ein Vorkommen der Zauneidechse sowie der Schlingnatter im Geltungsbereich ebenfalls ausgeschlossen.

### **Fledermäuse**

Es ist zu erwarten, dass der Eingriffsbereich sowie das Umfeld von Fledermäusen als sommerliche Jagdhabitats genutzt werden. Im angrenzenden Wohngebiet, wie auch an den Einzelhöfen in der nahen Umgebung, ist mit gebäudebewohnenden Fledermausarten wie Zwerg- oder Breitflügelfledermaus zu rechnen. Auch in älteren Gehölzen mit Faulstellen können potenzielle (Tages-)Quartiere möglich sein.

Neu entstehende Lichtemissionen können dazu führen, dass Insekten aus angrenzenden weniger beleuchteten Bereichen angezogen werden und somit als Nahrungsgrundlage für lichtmeidende Fledermausarten fehlen.

Ein Verlust von Nahrungs- und Jagdhabitats fällt nur unter den Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, wenn durch den Wegfall dieser Habitats eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte nicht mehr erfolgen kann (LANA 2010). Bei dem betrachteten Vorhaben ist dies nicht der Fall.

Insgesamt werden die denkbaren Einschränkungen, die durch das Vorhaben für die Gruppe der Fledermäuse entstehen können, keine Auswirkungen auf den derzeitigen Erhaltungszustand der möglicherweise im Untersuchungsgebiet bestehenden lokalen Populationen haben.

### **Weitere Tiergruppen**

Hinweise auf Vorkommen weiterer europarechtlich geschützter Arten liegen weder für den Eingriffsbereich, noch für das planungsrelevante Umfeld vor.

## 6 Artenschutzrechtliche Prüfung

An dieser Stelle werden die bei der Realisierung des Vorhabens möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes betrachtet. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der artenschutzrechtlichen Tatbestände werden in Kapitel 7 erläutert.

### Verbotstatbestand „Tötung“ (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

„Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Potenziell ja.

Bei dem Eingriffsbereich handelt es sich um eine intensiv genutzte Ackerfläche. Im Eingriffsbereich wurde ein Revier der Feldlerche festgestellt.

Bei einer Baufeldeinrichtung außerhalb der Brutzeit (also insbesondere in der Zeit vom 1. August bis 28. Februar) ist eine Tötung von Tieren (ggf. anwesenden Jungvögeln) unwahrscheinlich (vgl. Kapitel 7.1).

**Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist bei Beachtung einer Bauzeitregelung auszuschließen.**

### Verbotstatbestand „Störung“ (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

„Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?“ Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn die lokale Population beeinträchtigt wird.

Potenziell ja.

Die im Umfeld des Eingriffsbereiches vorkommenden Brutvogelarten sind typische Arten der offenen Feldflur sowie ländlicher Siedlungen. Lärmtechnisch und optisch bedingte Störungen für die im Umfeld des Eingriffsbereichs vorkommenden Arten können während der Bauzeit nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Mit einer erheblichen Störung von einer lokalen Population ist jedoch nicht zu rechnen.

Nachtaktive Arten wie Fledermäuse und Insekten können durch eine Beleuchtung angelockt werden. Um hier möglichst geringe Störungen zu verursachen ist eine Beleuchtung nach neuesten Standards und sparsam zu wählen (vgl. Kapitel 7.2). Eine erhebliche Störung liegt jedoch nicht vor.

**Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.**

**Verbotstatbestand „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)**

„Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Ja.

Im Eingriffsbereich wurde ein Brutplatz der Feldlerche festgestellt. Für die Art gilt es daher, im Rahmen einer CEF-Maßnahme ein neues Brut- und Nahrungshabitat zu schaffen. Feldlerchen brauchen reich strukturierte Offenländer, dies können Ackerflächen, aber auch extensive Grünländer sein. Die Anforderungen an die CEF-Maßnahme für das beeinträchtigte Brutpaar Feldlerchen werden in Kapitel 7.3 erläutert.

**Bei Beachtung der CEF-Maßnahme für ein Feldlerchenrevier ist nicht mit der Auslösung des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG zu rechnen.**

**Verbotstatbestand „Wild lebende Pflanzen“ (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)**

„Werden wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zu zerstört?“

Nein.

Besonders geschützte Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG wurden im Plangebiet nicht vorgefunden und sind angesichts der naturräumlichen Region sowie der Habitatbedingungen dort auch nicht zu erwarten. Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG liegt damit nicht vor.

## 7 Maßnahmen und Empfehlungen

### 7.1 Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Durch die im Folgenden aufgelisteten Maßnahmen können Störungen und Schädigungen betroffener Arten vermieden oder vermindert werden.

Die Vermeidungsmaßnahmen müssen zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein.

#### 7.1.1 Zeitliche Regelung zur Baufeldfreimachung

Um Störungs- und Tötungstatbestände der ackerbrütenden Vogelart Feldlerche zu vermeiden, ist das Baufeld außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit freizumachen (§ 39 Abs. 5 BNatSchG), also in der Zeit vom 1. August bis 28. Februar.

Wenn die Fläche vor Durchführung der Maßnahmen auf Nutzung durch Vögel untersucht wird und keine aktuelle Nutzung besteht, ist in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde auch ein anderer Durchführungszeitraum möglich.

#### 7.1.2 Ersatzhabitat für ein Feldlerchenrevier (CEF-Maßnahme)

Da der Lebensraum von einem Feldlerchenpaar durch die geplante Baumaßnahme zerstört wird, ist adäquater Ausgleich zu schaffen. Gemäß einer Vorabstimmung des Planungsbüros Dehling & Twisselmann mit der UNB des Landkreises Osnabrück (Frau Marlis Schulz) aus dem November 2020 soll die CEF-Maßnahme auf einer Erweiterungsfläche des Kompensationsflächenpools Restrupe Pfände, im Bereich der „Haffwiesen“ angelegt werden. Es erfolgt die Entwicklung von Extensivgrünland. Bei Funktionsverlust eines Reviers hierfür ist mindestens eine Fläche von 1,0 ha zu veranschlagen, entsprechend der lokal üblichen Reviergröße. Die Flächen sind in der Regel zweimal pro Jahr zu mähen, ein Zeitraum von mind. 6 Wochen muss dabei zwischen den Mahd-/ Bearbeitungs-terminen liegen, um den Lerchen eine ausreichende Reproduktion zu ermöglichen. Der erste Schnitt sollte dabei erst ab August erfolgen.

Alternativ ist eine extensive Beweidung, mit leichter Unterbeweidung durch maximal 1,0 Großvieheinheiten/ha und einem ergänzenden Pflegeschnitt ab Mitte August möglich. Es sollte ein ausreichender Abstand zu Vertikalstrukturen eingehalten werden (s. Kapitel 5, S. 13). Weitere Hinweise zur Umsetzung von möglichen CEF-Maßnahmen für die Feldlerche unter: [Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Planungsrelevante Arten - Artengruppen - Vögel \(nrw.de\)](#).

### 7.2 Empfehlungen für die Bauleitplanung

In Zeiten von Artensterben und Klimawandel sollte auch in Wohngebieten auf eine nachhaltige Gestaltung geachtet werden.

- Für die Beleuchtung von Fassaden, Außenanlagen sowie von privaten und öffentlichen Stellplatzanlagen und für Straßenraumbeleuchtungen sind ausschließlich Leuchtmittel mit einem engen Spektralbereich (570 bis 630 Nanometer) sinnvoll, um ein Anlocken von nachtaktiven Arten aus der Umgebung zu vermeiden. Blendwirkungen sind durch

geschlossene Gehäuse zu unterbinden. Lichtkegel sind nach unten auszurichten. Die Beleuchtung der Außenanlagen sollte auf die unbedingt notwendigen Flächen und Wege begrenzt werden (s.a. HELD et al. 2013).

- Flachdächer tragen neben ihrer allgemeinen lufthygienischen und kleinklimatischen Verbesserung auch zur Regenwasserbewirtschaftung und zur Schaffung von Ersatzbiotopen für Pflanzen und Tiere bei. Die negative Bilanz bauleitplanerischer Eingriffe vor Ort kann so minimiert werden. Im Rahmen eines Projektes entwickelte die Deutsche Bundestiftung Umwelt (DBU) mit dem Leitfaden zur „Dachbegrünung für Kommunen“ ein „Kompendium der besten Methoden zur Gründachförderung mit einem sehr engen Praxisbezug“ (DBU 2011).
- Gärten und öffentliches Grün bergen enorme Potenziale für die biologische Vielfalt. Diese ist für die einheimische Flora und Fauna von erheblicher Bedeutung. Unter: <https://www.tausende-gaerten.de/> wird versucht, ein Netzwerk von naturnahen Gärten in Deutschland aufzubauen und so den Rückgang der biologischen Vielfalt zu verlangsamen. Anwohner können auf das Projekt hingewiesen werden oder die Gemeinde wird selbst aktiv. Gefördert wird das Projekt im Bundesprogramm Biologische Vielfalt vom Bundesamt für Naturschutz mit Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit.
- Zur Vermeidung von Vogelanflug lassen sich unterschiedliche Vorkehrungen treffen (vergl. HERKENRATH et al. 2016). Auf transparente Gebäudeecken und auf freistehendes Glas (Windschutz, Lärmschutzwand, Wartehäuschen) sollte verzichtet werden. Alternativen liegen im Einsatz von geripptem, geriffeltem, mattiertem, sandgestrahltem, geätzt, eingefärbtem oder mit Laser bearbeitetem bzw. bedrucktem Glas<sup>2</sup>.

Die Schweizerische Vogelwarte Sempach hat eine Broschüre mit wirksamen Beispielen gegen den Vogelschlag zusammengestellt<sup>3</sup>. Demnach bestehen die Möglichkeiten im Verzicht auf Außenglasflächen oder im Ändern des 90° Winkels. Besonders wirksam gegen Vogelschlag ist die Einbringung von linienartigen Mustern in das Glas bereits bei der Fertigung.

---

<sup>2</sup> <https://www.baunetzwissen.de/glas/fachwissen/glasbearbeitung/vogelschlag-an-verglasungen-verhindern-5290907> (aufgerufen am 15.01.2019)

<sup>3</sup> <https://www.vogelwarte.ch/de/voegel/ratgeber/ Gefahren-fuer-voegel/vogelkollisionen-an-glas-vermeiden> (aufgerufen am 15.01.2019)

## 8 Zusammenfassung

Die Gemeinde Eggermühlen (Landkreis Osnabrück) plant im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 20 die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebiets. Für diese Planung wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Dabei wurde auch das planungsrelevante Umfeld in die Betrachtung einbezogen.

Im Eingriffsbereich wurde ein Feldlerchen-Revier festgestellt. Im Umfeld konnten weitere 14 Brutvogelarten nachgewiesen werden. Die Vorkommen der Arten der Roten Liste und der streng geschützten Arten werden näher beschrieben und die möglichen Auswirkungen der Planung bewertet.

Um Störungs- und Tötungstatbestände der Feldlerche zu vermeiden, ist das Baufeld außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit freizumachen (01.08. – 28.02.). Um den Verlust einer Fortpflanzungsstätte der Feldlerche auszugleichen wird ein Ersatzhabitat von mindestens 1,0 ha Größe als vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahmen) im Bereich der „Haffwiesen“ angelegt. Eine Mahd ist bis zu zweimal jährlich ab August durchzuführen. Alternativ ist eine extensive Beweidung mit anschließender Mahd ab Mitte August möglich.

Als Empfehlung für die Bauleitplanung wird eine Regelung zur Beleuchtung aufgeführt, um die Anlockung von nachtaktiven Tieren zu vermindern. Weitere Empfehlungen für die Bauleitplanung u.a. zu einer ökologischen Siedlungsgestaltung werden formuliert.

Bei Beachtung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie der CEF-Maßnahme ist nicht mit der Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu rechnen.

## 9 Literatur

- BERNDT, R. K., B. KOOP & B. STRUWE-JUHL (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5, Brutvogelatlas. WACHHOLTZ VERLAG, NEUMÜNSTER.
- BIBBY, C. J., N. D. BURGESS & D. A. HILL (1995): METHODEN DER FELDORNITHOLOGIE: BESTANDSERFASSUNG IN DER PRAXIS. NEUMANN, RADEBEUL.
- DEUTSCHE BUNDESSTIFTUNG UMWELT (DBU) (2011): LEITFADEN DACHBEGRÜNUNG FÜR KOMMUNEN – NUTZEN, FÖRDERUNGSMÖGLICHKEITEN, PRAXISBEISPIELE. PROJEKT NR. 28269-23. ABSCHLUSSBERICHT.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N., K.M. BAUER & E. BEZZEL (HRSG.) (1985 – 1998): HANDBUCH DER VÖGEL MITTELEuropas. Bd. 1-14. 2. AUFL., AULA-VERLAG, WIESBADEN.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): ROTE LISTE DER BRUTVÖGEL DEUTSCHLANDS. 5. FASSUNG, 30. NOVEMBER 2015. BER. VOGELSCHUTZ 52: 19-67.
- HELD, M., HÖLKER, F. & B. JESSEL (HRSG.)(2013): SCHUTZ DER NACHT – LICHTVERSCHMUTZUNG, BIODIVERSITÄT UND NACHTLANDSCHAFT. BFN-SKRIPTEN 336.
- HERKENRATH, P., B. FELS & M. JÖBGES (2016): VOGELSCHLAG AN GLASFRONTEN: WAS PASSIERT BEIM LANUV. NATUR IN NRW 2/2016 PP 32 - 33
- JEROMIN, K. (2002): ZUR ERNÄHRUNGSÖKOLOGIE DER FELDLERCHE (*ALAUDA ARVENSIS* L. 1758) IN DER REPRODUKTIONSPHASE. DISSERTATION AN DER CAU KIEL.
- JENNY, M. (1990): TERRITORIALITÄT UND BRUTBIOLOGIE DER FELDLERCHE *ALAUDA ARVENSIS* IN EINER INTENSIV GENUTZTEN AGRARLANDSCHAFT – J. ORN. 131: S. 241-265.
- KRÜGER, T., J. LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014): ATLAS DER BRUTVÖGEL IN NIEDERSACHSEN UND BREMEN 2005-2008. NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFL. NIEDERSACHSEN, HEFT 48, 1-552+DVD. HANNOVER.
- KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): ROTE LISTE DER IN NIEDERSACHSEN UND BREMEN GEFÄHRDETEN BRUTVÖGEL. INFORMATIONSDIENST NATURSCHUTZ NIEDERSACHSEN 4
- LANA (2010): HINWEISE ZU ZENTRALEN UNBESTIMMTEN RECHTSBEGRIFFEN DES BUNDESNATURSCHUTZGESETZES. ERFURT.
- NLWKN (HRSG.) (2011): VOLLZUGSHINWEISE ZUM SCHUTZ VON BRUTVOGELARTEN IN NIEDERSACHSEN. – WERTBESTIMMENDE BRUTVOGELARTEN IN EU-VOGELSCHUTZGEBIETEN MIT PRIORITÄT FÜR ERHALTUNGS- UND ENTWICKLUNGSMAßNAHMEN – FELDLERCHE (*ALAUDA ARVENSIS*). – NIEDERSÄCHSISCHE STRATEGIE ZUM ARTEN- UND BIOTOPSchUTZ, HANNOVER, 7 S., UNVERÖFF.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): METHODENSTANDARDS ZUR ERFASSUNG DER BRUTVÖGEL DEUTSCHLANDS. RADOLFZELL.